



## Reglement zur Prüfung Stufe 1 Trockensteinmaurer/in

---

### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung Stufe 1 soll festgestellt werden, ob die Kandidaten die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen der Ausbildungsmodule der Stufe 1 des Schweizerischen Verbandes der Trockensteinmaurer erworben haben.

Das Bestehen der Prüfung Stufe 1 ist Voraussetzung für die Zulassung an die Ausbildungsmodule und der Prüfung Stufe 2 des Schweizerischen Verbandes der Trockensteinmaurer.

#### 1.2 Trägerschaft

Der Schweizerischer Verband Trockensteinmaurer (SVTSM) bildet die Trägerschaft.

### 2. ORGANISATION

#### 2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Die Kommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen und wird durch den SVTSM Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Kommissionspräsident den Stichentscheid.

#### 2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zum vorliegenden Prüfungsreglement und überprüft sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Experten;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Ausschluss;
- h) behandelt Anträge und Beschwerde;
- i) beurteilt die Prüfung und entscheidet über die Abgabe des Zertifikats Stufe 1.
- j) Entscheidet über die Gleichwertigkeit fremderwerbener Kompetenzen, anderer Diplome und Leistungen;

2.22 Die Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### **2.3 Aufsicht**

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Vorstands der Trägerschaft.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Prüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in Französisch- und Deutschsprache ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Angabe der Prüfungssprache;
- b) Zahlungsbestätigung über die Prüfungsgebühr;
- c) Kopien der Modulbescheinigungen der SVTSM Ausbildung bzw. der entsprechenden Dispensationsbestätigungen.

3.22 Die Anerkennung früherer Lernleistungen (Ausbildung und/oder berufliche Erfahrung) und die Dispensation von allen oder einzelnen Modulen sind in Ausnahmefällen über ein Gleichwertigkeitsverfahren möglich. Der Kandidat muss das Antragsformular zur Gleichwertigkeitsbeurteilung fremderworbenen Kompetenzen ausfüllen und es der Prüfungskommission zustellen. Für die Durchführung des Verfahrens erhebt der SVTSM Gebühren.

3.23 Mit der Anmeldung anerkennt der Kandidat das Prüfungsreglement.

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) die erforderlichen Modulbescheinigungen der SVTSM Ausbildung bzw. der entsprechenden Dispensationsbestätigungen verfügt;
- b) die Prüfungsgebühr bezahlt hat;
- c) die Anmeldung vollständig, frist- und formgerecht mit den nötigen Angaben und Beilagen eingereicht hat.

3.32 Folgende Modulbescheinigungen müssen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen:

**Modul 1.1 Trockenmauerwerk traditionell,  
Grundlagenmodul Freistehende Trockenmauer Typ 1**

**Modul 1.2 Trockenmauerwerk traditionell,  
Grundlagenmodul Stützmauer Typ 1 bis 1.20 m hoch**

**Modul 1.3 Geologie, Steinbearbeitung, Werkzeugunterhalt und Schmieden, Stufe 1**

**Modul 1.4 Ökologie der Trockensteinmauern, Einführung**

3.33 Inhalt und Anforderungen der Module sind in den Moduldefinitionen des SVTSM festgelegt.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Gebühren**

3.41 Kandidierende, die nach Abs. 4.2 fristgerecht zurückziehen oder die aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr rückerstattet.

3.42 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.43 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des wiederholten Prüfungsumfangs festgelegt.

3.44 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherungen während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4.12 Die Kandidaten können sich in Deutscher oder Französischer Sprache prüfen lassen.

4.13 Die Kandidaten werden mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden.

4.14 Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung, der Steintyp mit dem gearbeitet wird sowie die Pläne der zu bauenden Mauern, die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel und die Expertenliste.

## **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Die Kandidaten können ihre Anmeldung bis 3 Monate bzw. 12 Wochen (Kalendertage) vor Beginn der Prüfung ohne Angabe eines Grundes zurückziehen.
- 4.22 Nach dieser Frist ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Krankheit, Unfall (jeweils mit Zeugnis);
  - b) Todesfall im engeren Umfeld;
  - c) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Bei einem Rücktritt aus einem anderen Grund als unter Ziff. 4.22 erwähnt werden 50 % der Prüfungsgebühren rückerstattet bis 8 Wochen (Kalendertage) vor der Prüfung. Bei einem Rücktritt des Kandidaten im Zeitraum ab 8 Wochen (Kalendertage) vor der Prüfung werden Ihm keine Anmeldegebühren zurückerstattet.
- 4.24 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden. Der Rücktritt ist gültig nach Bestätigung des Erhalts von der Prüfungskommission.

## **4.3 Ausschluss**

- 4.31 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 4.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

## **4.4 Prüfungsaufsicht, Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen die Noten fest.
- 4.43 Nahe Verwandte oder Vorgesetzte des Kandidaten können als Experten in den Ausstand treten oder müssen auf Antrag eines Kandidaten in den Ausstand treten.
- 4.44 Ausstands begehren gegen Experten müssen sobald als möglich, aber mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission schriftlich vorgebracht und begründet werden.

## **4.5 Abschluss und Notensitzung**

Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung.

## 5. PRÜFUNG STUFE 1

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und Prüfungsdauer:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Grundkenntnisse: Ökologie Unterhalt Handwerkzeug und Schmiedetechnik, Steinbearbeitung, Geologie, Grundregeln vom Trockensteinmauerbau, persönliche Sicherheit	Schriftlich	ca.3 Std.	1
2 Trockenmauerwerk traditionell, Freistehende Trockenmauer Typ 1	Praktisch	ca.8 Std.	2
3 Trockenmauerwerk traditionell, Stützmauer Typ 1 bis 1.20 m hoch	Praktisch	ca.8 Std.	2
Total		ca. 19 Std.	

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Beurteilungspositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Beurteilungspositionen legt die Prüfungskommission fest.

### 5.2 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zum Prüfungsreglement.

## 6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

### 6.1 Beurteilung

6.11 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten bewertet.

6.12 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimale gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.2 erteilt.

6.13 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

## **6.2 Notenwerte**

6.21 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

## **6.3 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung Stufe 1 und zur Erteilung des Zertifikates**

6.31 Damit die Prüfung als bestanden gilt, muss die Gesamtnote mit mindestens Note 4.0 abgelegt worden sein.

6.32 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat:

- a) ohne entschuldbaren Grund nach der Prüfungsbeginn zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht zur Prüfung erscheint;
- c) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.33 Die Prüfungskommission stellt jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Zertifikats eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.4 Wiederholung**

6.41 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie maximal zweimal wiederholen.

6.42 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.43 Anträge zur Wiederholung von der Prüfung oder Prüfungsteile sind bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen.

6.44 Für die Anmeldung und Zulassung von wiederholten Prüfungen oder Prüfungsteile gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **6.5 Zertifikat**

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zertifikat Stufe 1. Dieses wird von dem Präsidenten des SVTSM und einem Vertreter der Prüfungskommission unterzeichnet.

## **6.6 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen nicht Zulassung oder Verweigerung des Zertifikats kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Vorstand des SVTSM Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 7.1 Inkrafttreten

Dieses Prüfungsreglement tritt am 15.04.2022 in Kraft.

## 8. ERLASS

Biberist den 15.04.2022

Schweizerischer Verband der Trockensteinmaurer SVTSM

Jürg von Arx  
Präsident SVTSM



Urs Lippert  
Präsident Prüfungskommission

